



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-24192

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Gerhard Auer / R

Klappe 1452

Innsbruck, 03.11.2016

Betrifft: Lohnsteuer-Wartungserlass 2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.10.2016
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum oben angeführten
Wartungserlass wie folgt Stellung:

Punkt 2. Steuerbefreite Aushilfskräfte

Es erscheint eigenartig, dass zu dieser Neuregelung zwar der Erlass, also eine
nichtbindende Richtlinie, der Begutachtung unterliegt, der zugrundeliegende
Gesetzesentwurf in § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a EStG hingegen nicht begutachtet werden konnte.

Die künftige Möglichkeit der steuerfreien Anstellung für maximal 18 Tage pro Jahr setzt
voraus, dass die Aushilfskraft für die Abdeckung von Spitzenzeiten oder zur Substitution
einer Arbeitskraft im Verhinderungsfall (Krankenstand, Urlaub, etc.) beschäftigt wird.
Gerade im Gastgewerbe lassen sich durch den Arbeitgeber beide Voraussetzungen meist
problemlos argumentieren. Dadurch ist zu befürchten, dass diese nicht systemimmanente
Neuregelung größtenteils zu missbräuchlicher Anwendung verleitet. Zu begrüßen ist, dass
grundsätzlich sowohl auf Arbeitnehmer- wie auch auf Arbeitgeberseite die
Sozialversicherungsbeiträge anfallen werden, da es sich um eine geringfügige
Nebenbeschäftigung handelt.

Die Abwicklung erscheint für Arbeitnehmer oftmals nicht nachvollziehbar: Wurde z.B. im Jänner bereits eine Aushilfskraft für 9 Tage beschäftigt und nunmehr im Juli eine zweite Aushilfskraft für 10 Tage, so ist die zweite zur Gänze nicht mehr steuerfrei abzurechnen, da der Arbeitgeber bereits insgesamt mehr als 18 Tage eine Aushilfskraft beschäftigt hat. Dies dürfte bei den Arbeitnehmern für Verwirrung und Unsicherheit sorgen.

Hat ein Arbeitnehmer im Jänner bereits eine Aushilfstätigkeit von 18 Tagen geleistet und beginnt bei einer anderen Firma während des Jahres eine zweite Aushilfstätigkeit, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die erste Beschäftigung beim zweiten Arbeitgeber zu melden, da die zweite dann nicht mehr steuerfrei ist. In der Praxis wissen die Arbeitnehmer jedoch zumeist nicht über ihre genauen Beschäftigungsmodalitäten Bescheid, was sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite für Verwirrung sorgen wird. Der Arbeitgeber wird behaupten, er habe keine Information vom Dienstnehmer erhalten, um die Befreiung der Kommunalsteuer etc. in Anspruch nehmen zu können. Die Dienstnehmer werden unvorhergesehene Steuernachzahlungen aufgrund von Pflichtveranlagungen ans Finanzamt leisten müssen.

Da die Neuregelung befristet von 2017 bis 2019 vorgesehen ist, fordert die AK Tirol, dass laufend eine genaue Evaluierung unter Einbindung aller relevanten Institutionen stattfindet. Ein Mittel zur Senkung der Arbeitslosigkeit wird diese Maßnahmen nämlich nicht darstellen können.

Punkt 3. Arbeitnehmerbegriff

Es ist zu befürworten, dass ehemalige Mitarbeiter, die eine Firmenpension beziehen, steuerlich nicht mehr zu den Arbeitnehmern zählen. In früheren Jahren kam es hier zu Diskrepanzen, da Firmenpensionisten nicht der Pensionistenabsetzbetrag sondern der Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag gewährt wurde. Diese sind nun gleich hoch. Ohne Änderung im Wartungserlass würde es allerdings für jene Pensionisten zu gravierenden Schlechterstellungen kommen, welche aufgrund des Wegfalls des Alleinverdienerabsetzbetrages ohne Kinder mit Familienbeihilfe nur mittels erhöhtem Pensionistenabsetzbetrag profitieren können. Weiters haben vor Einführung der sogenannten Negativsteuer für Pensionisten auch Firmenpensionisten eine Negativsteuer erhalten. Wenn Firmenpensionisten zu den Arbeitnehmern zählen würden, wäre obendrein die Gutschrift nicht wie bei allen Pensionisten mit € 110 sondern mit € 400 limitiert.

Punkt 5: Essensmarken

Es wird im Entwurf lediglich klargestellt, dass bei Dienstreisen Essensmarken von € 1,10 zusätzlich zum Tagesgeld steuerfrei bleiben. Die grundsätzliche Regelung für steuerfreie Essensmarken bleibt dabei unberührt.

Punkt 10. Pendlerpauschale bei Dienst-PKW

Es wird in den Richtlinien klargestellt, dass die Neuregelung seit dem 1. Mai 2013 – wonach bei Verwendung eines Dienst-PKW kein Pendlerpauschale zusteht – laut VfGH verfassungskonform ist.

Punkt 17. Pendlerpauschale bei Werkverkehr

Es wird die Randziffer 749 der Lohnsteuerrichtlinien korrigiert, wonach das Pendlerpauschale in der Vergangenheit nicht zugestanden ist, wenn trotz eingerichtetem Werkverkehr dieser nicht benutzt worden ist. Der VfGH hat nun am 27.07.2016 entschieden, dass das Pendlerpauschale auch bei Vorliegen eines Werkverkehrs zusteht, wenn der Werkverkehr aus persönlichen Gründen nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. nicht genutzt wird.

Punkt 21. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Das VfGH-Erkenntnis vom 30.09.2015 wird in den LSt-Richtlinien verankert: Demnach sind Kinderbetreuungskosten nur mehr absetzbar, wenn die pädagogisch qualifizierte Person nicht wie bisher mindestens 8 Stunden, sondern künftig (ab 1. 1. 2017) mindestens 35 Stunden einer einschlägigen Ausbildung absolviert hat. Zudem beträgt das Mindestalter nicht mehr 16 Jahre sondern 18 Jahre. Diese Klarstellung war nicht nur aufgrund es VfGH-Erkenntnisses unumgänglich, die Neuregelung erscheint jedenfalls sinnvoll zu sein.

Punkt 24. Definition von Betriebsstätte

Es ist begrüßenswert, wenn nun klargestellt wird, dass auch die berufliche Nutzung einer privaten Wohnung in Österreich, die berufliche Nutzung eines Hotelzimmers bzw. eine Assistenzleistung zum Aufbau einer Vertriebsorganisation oder andere Beratungs- und Schulungsleistungen in Österreich als Betriebsstätte im einkommensteuerrechtlichen Sinn gesehen werden und somit die Einkommensteuerpflicht in Österreich sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)